

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten
Zeile 10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

M 30.

Donnerstag, den 11. März

1897.

3. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

Donnerstag, den 11. März 1897, Abends 8 Uhr

im Rathausaal.

Eibenstock, den 9. März 1897.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

E. Hannebohn.

Tagesordnung:

- 1) Abschluß der Wasserwerkskasse bez. Beschlusssättigung wegen Anschluß des Messingwerkes an die Wasserleitung.
- 2) Entbindung der Nachtschuhleute vom Laternenwärterdienst und Anstellung zweier Laternenwärter.
- 3) Gesuch des Erzgebirgs-Zweigvereins in Leipzig um Gewährung eines Beitrags zur Herstellung und Herausgabe eines Platzes vom Erzgebirge.

- 4) Richtigstellung der Schulgelderrechnung auf das Jahr 1895/96.
- 5) Kenntnissnahme von dem Schreiben der kgl. Postdirektion über Gewährung einer Beihilfe zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Eibenstock-Rautenfänger Weges betr.
- 6) Kenntnissnahme von der Verordnung, die Bestätigung des Regulativs über die Fleischbeschau und des Statuts über die Freibank betr.

Hierauf geheime Sitzung.

Gefunden

wurde im Schaltervorraum des hiesigen Postamtes ein Portemonnaie mit 3 Mark 96 Pf. Inhalt. Der Eigentümer hat sich innerhalb Jahresfrist an Rathsstelle zu melden.

Eibenstock, den 8. März 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Fig.

Zur Reform der Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Obwohl nur schwache Aussicht vorhanden ist, daß der Reichstag in seiner laufenden Session auch die ihm zugegangene Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz erledigt, so stellen wir doch bei dem allgemeinen Interesse, die die Arbeiterversicherung hat, in folgendem die Änderungen an den bestehenden Bestimmungen zusammen, die die verbündeten Regierungen vorschlagen.

Zunächst soll der Kreis der Versicherungspflichtigen insoweit etwas beschränkt werden, als Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten nicht mehr als zwölf Wochen übernehmen, im Übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderswie selbstständig erwerben oder ohne Gehalt oder Lohn thätig sind, der Versicherungspflicht nicht unterliegen sollen. Auch soll der Bundesrat befugt sein, Ausländer, denen der Aufenthalt im Inlande nur auf eine bestimmte Dauer bedürftig gestaltet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, von der Versicherungspflicht zu befreien. Hierbei handelt es sich vornehmlich um russisch-polnische Arbeiter, die in den östlichen Provinzen Preußens zum Ersatz für die Sachsen eingewandert sind. Die Sachsen in der Landwirtschaft beschäftigt werden, Böhmisches Maurer etc.

Für Versicherte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. ist eine fünfte Lohnklasse gebildet worden. Die Beiträge in Lohnklasse I sind von 14 auf 12, in Lohnklasse II von 20 auf 18 Pf. ermäßigt und für die Lohnklasse V auf 36 Pf. festgesetzt worden; zugleich sollen Marken für längere Zeitschritte ausgegeben werden. Bei der Selbstversicherung ist die Wahl der Lohnklasse freigegeben und die Doppelmarke fortgefallen. Der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge steht weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen, der Witwe und den hinterlassenen Kindern schon dann zu, wenn nur für 200 Wochen (früher 235 Wochen) Beiträge entrichtet werden sind.

Die Wartezeit ist für die Invalidenrente auf 200, für die Altersrente auf 1200 Beitragswochen ermäßigt worden. Weiterhin ist der Anspruch auf Invalidenrente insofern erleichtert, als Erwerbsunfähigkeit schon dann vorliegen soll, wenn die Versicherten nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufstätigkeit zugemahlt werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was lörperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen. Für die Berechnung der Invalidenrente sollen andere Grundsätze Platz greifen, die eine Erhöhung der Renten, sofern die Invalidität während der ersten 20 Beitragsjahre eintritt, gegenüber den jetzigen Rentenbezügen zur Folge haben. Der Grundbetrag der Rente soll in allen Lohnklassen nicht mehr gleichmäßig 60 M. betragen, sondern in der 2. Lohnklasse 90 M., in der 3. Lohnklasse 120 M., in der 4. Lohnklasse 150 M. und in der 5. Lohnklasse 180 M. ausmachen. Dagegen wird die bisherige Steigerung der Rente nach Maßgabe der gezahlten Beiträge gemindert, da für jede Beitragswoche die Rente in der 1. Lohnklasse nur um 2 (früher 4), in der 2. Lohnklasse nur um 3 (früher 6), in der 3. Lohnklasse nur um 4 (früher 8), in der 4. Lohnklasse nur um 5 (früher 10) und in der 5. Lohnklasse um 6 Pfennig steigen soll. Infolge dieser vermindernden Steigerungslage erreichen diejenigen Invalidenrenten, die für eine erst nach Ablauf der ersten 20 Beitragsjahre eintretende Invalidität gezahlt werden, eine geringere Höhe, als sie nach der jetzt geltenden Berechnungsweise erreichen würden. Als Altersrente soll fortan nur der Grundbetrag der Rente mit dem Reichszuschuß gezahlt werden, wodurch gegenüber den jetzigen Sätzen eine geringe Erhöhung eintreten wird.

Nach der Vorlage soll aber auch die Einrichtung der Versicherungsanstalten manifache Veränderungen erfahren. Den Anstalten wird das Recht eingeräumt, das Heilsverfahren gegenüber allen Versicherten einzutreten zu lassen, wobei das Verhältnis zu den Krankenkassen eine eingehende Regelung erfahren hat. Auch die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und Hebstellen soll gefördert, daneben aber den Anstalten zur Pflicht gemacht werden, die ordnungsmäßige Verwendung der Beiträge durch sorgsame Kontrolle zu überwachen. Um die Anstalten von der überaus kostspieligen Aufbewahrung der Quittungskarten zu befreien und damit der weiteren Entstehung von sog. Kartenspolästen vorzubeugen, soll ihnen nach näherer Bestimmung des Bundesrats das Recht zur Vernichtung der Quittungskarten unter Übertragung ihres Inhalts in Sammelforten eingeräumt werden.

Die meisten dieser Änderungen würden allgemein als Verbesserungen empfunden werden und es ist bedauerlich, daß diese Reformen durch die Arbeitsunlust des Reichstages auf ein Jahr vertagt werden sollen.

Tagesgeschichte.

Berlin, 8. März. Was schon seit mehreren Tagen vorausgesessen wurde, ist eingetroffen: Griechenland hat unter allerlei Winklungen die Forderung der Mächte, seine Truppen von Kreta zurückzuziehen, abgelehnt. In der betr. Note sagt die griechische Regierung, die (von den Mächten versprochene) Selbstverwaltung Kretas bilde seine Löhung. Dieselbe müßte in erster Linie von den Kretern angenommen werden, die sie aber ablehnen. Griechenland würde sich der Entscheidung der Kreter unterwerfen. Die Rückführung der Flotte und der Truppen würde das Zeichen geben zu neuen Ausschreitungen, gegenüber denen das griechische Volk nicht unbehelligt bleiben könnte. — Wir stehen somit am Abschluß der fruchtlosen diplomatischen Verhandlungen mit Griechenland und am Anfang vorläufig unübersehbarer, vielleicht blutiger Verwicklungen. Griechenlands Weigerung, sich dem gemeinsamen Willen der Mächte zu fügen, kann durch die in der Antwortnote angeführten Gründe nicht abgemildert werden. Das hellenische Volk hat den Unwillen Europas herausgefördert und dieser Unwill wird es in vollstem Maße treffen. In hiesigen Regierungskreisen hält man das Einberufen der Mächte noch wie vor für gesichert. Die Admirale des vereinten Geschwaders haben verfügte Ordres, die im Falle der Ablehnung der Sommation am Montag zu eröffnen waren. In diesen Ordres wird ihnen nur eine allgemeine Verhaltenslinie vorgezeichnet, die Einzelheiten des Vorgehens sind völlig ihrem Ermeessen anheimgestellt. Man will die Thaakraft der Admirale durchaus nicht durch einen diplomatischen „Reichskriegsrath“ dämpfen, in der Kreta-Frage soll rasch und energisch eingegriffen werden, um den drohenden Orient-Krieg im Entstehen zu ersticken. Gleichwohl werden noch ein paar Tage vergehen, bis auch über diejenigen Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen das Königreich Griechenland richten werden, ein völliges Einverständnis erzielt wird. Man fürchtet hier allerdings die schwankende und kleinlich vermittelnde Haltung der englischen Regierung als Hemmschuh zu empfinden. Trotzdem wird auch dieser Widerstand schließlich besiegt werden und Europa die am Schlus der Forderung ausgeschlagene Drohung wahrzumachen wissen — wenn es nicht anders geht, ohne die englischen Schiffe!

Die „Hamburger Nachrichten“ halten den europäischen Frieden durch die kretische Frage auch jetzt noch nicht für bedroht und führen aus, daß ihre Bedenken gegen die prononcierte Art der deutschen Beteiligung an der kretischen Action durch den Verlauf der Dinge gerechtfertigt seien. Hätte Deutschland sich zurückgehalten, so wäre seine Position jetzt zweifellos viel bequemer und vortheilhafter. Es sei nicht auf-

gabe der deutschen Politik, für die Sache der Kreter, Griechen und Türken, von denen die einen so viel wert, wie die Andern seien, die gesunden Knochen auch nur eines einzigen deutschen Soldaten zu opfern. Für die deutschen Interessen wäre es völlig gleichgültig, wenn sich diese ganze Gesellschaft auf Kreta gegenseitig die Hälse abschnitte, daß nicht ein einziger Mann übrig bliebe.

Der griechische Kultusminister erklärte einem dänischen Korrespondenten, König Georg habe nur die Wahl zwischen der Revolution in Athen oder dem Kriege gegen die Türken. So lange ein einziger türkischer Soldat auf Kreta sei, werde der König seine Truppen nicht zurückziehen. Wenn Griechenland Kreta jetzt nicht erhalte, werde in Makedonien ein furchtbarer Aufstand ausbrechen. Griechenland habe für Kriegszecke Geld genug, der reiche Griechen Averof habe 50 Mill. der Geheimverein „Société nationale“ 18 und die griechische Kolonie in London 6 Millionen Francs gegeben. Uebrigens sei der freitliche Aufstand nur ein Vorwand, der eigentliche Zweck des Königs sei es, alle Griechen zu sammeln und das byzantinische Kaiserreich wieder zu errichten.

Gegen den „christlichen Sozialismus“ richtet sich eine besonders von hervortretenden evangelischen Geistlichen unterzeichnete Erklärung, in der es u. A. heißt: „Einstimmig legen die Unterzeichneten als evangelische Christen Verwahrung dagegen ein, daß man im Namen des Christentums, des Evangeliums, der Kirche bestimmte soziale Forderungen an den Staat stellt oder verlangt, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse nach angeblich christlichen Prinzipien geregelt werden sollen. Wer das tut, begeht ein dreifaches Unrecht. Er verhindert sich gegen die, welche anders über die gesellschaftliche Ordnung denken, als er und nun darum als unchristlich, unevangelisch, unkirchlich gelten sollen. Er verleiht sich gegen den Staat, indem er dessen Selbstständigkeit leugnet und behauptet, daß der selbe staatliche Prinzipien und Ordnungen von der Kirche annehmen müsse. Er setzt das Evangelium herab, welches als eine göttliche Botschaft an Alle und für alle Zeiten sich begnügen muß, das Herz des Menschen zu ändern, von ihm aber zu einem Parteiwert gemacht, mit einer vergänglichen Zeitmeilung verknüpft, ein äußerliches Gesetz wird. Es hat der Sache des Christentums in unserem Vaterlande sehr geschadet, daß es oft in den Dienst einer politischen Partei gestellt worden ist. Es wird ihr noch viel mehr schaden, wenn sich die Vertreter des Evangeliums mit einer sozialen Partei verbinden, welche das auch sei. Denn die gesellschaftliche Ordnung berührt alle, während Tausende sich um die Politik kaum kümmern. In der Reformation hat sich die Kirche auf ihre besondere Aufgabe besonnen und darum begonnen, auf dem Staat wieder zu geben, was des Staates ist. Im Namen des Christentums hat der evangelische Christ vom Staat nichts zu fordern, als daß ihm Freiheit gelassen werde, seines Glaubens zu leben; die Kirche nichts mehr, als daß ihr erlaubt sei, ihrem Berufe nachzukommen. Wer im Namen des Evangeliums mehr verlangt, verleugnet die reformatorische Erkenntnis von der Selbstständigkeit des Staatslebens. Die Christlich-Sozialen übernehmen eine schwere Verantwortung. Sie verleiten die Lehrer der Kirche, statt alle Kraft auf die reine und kräftige Predigt des Evangeliums zu legen, sich in allerlei Nebendingen, die nicht ihres Amtes sind, zu verlieren. Vieles machen sie die Kirche zum Spott, da sie glauben, die Theilnahme für ihre soziale Roth sei nur ein Mittel, sie für die Kirche zu gewinnen. Bei anderen mag dies gelingen, aber der Gewinn für die Kirche ist von zweifelhaftem Werthe, wenn nicht Herz und Gewissen beteiligt sind. Die Christlich-Sozialen können sich nicht an dem Klassenkampf beteiligen, ohne Partei zu nehmen, und indem sie auf diese Weise die vielen vielleicht sich befriedenden, entfremden sie die andern, nicht um der Forderung des Evangeliums willen, sondern wegen ihrer Parteimeinungen. Ihre sozialen Experimente finden meist nur da in weiteren Kreisen Eingang, wo eine innerliche, einfache evangelische Predigt, von